

Synopse zu Änderungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth

Stand: 19.03.2026

Die Änderungen sind mittels grüner Kursivschrift kenntlich gemacht.

Streichungen sind mittels roter Schrift kenntlich gemacht.

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben</p> <p style="text-align: center;">I. Der Stadtrat</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich</p> <p>Nr. 2 die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),</p>	<p style="text-align: center;">A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben</p> <p style="text-align: center;">I. Der Stadtrat</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich</p> <p>Nr. 2 die Verleihung und die Aberkennung <i>der Ehrenbürgerwürde</i> (Art. 16 GO),</p>	<p>Die Bezeichnung in der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) hat sich geändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich</p> <p>Nr. 9 die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der weiteren BürgermeisterInnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt,</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich</p> <p>Nr. 9 die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der weiteren <i>Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,</i></p>	<p>Präzisere Ausformulierung; Anpassung an Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich</p> <p>Nr. 13 die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Abs. 1 GO über gemeindliche Unternehmen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich</p> <p>Nr. 13 die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Abs. 1 GO über gemeindliche Unternehmen, <i>soweit nicht der dortige Satz 2 (Bagatellgrenze) greift,</i></p>	<p><u>Von Rf. II:</u> Gemäß Art. 96 Abs. 1 Satz 2 GO besteht keine Anzeigepflicht der Stadt ggü. der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung der Stadt an Unternehmen sowie • gänzlicher oder teilweiser Veräußerung städtischer Unternehmen oder Beteiligungen <p>die Entscheidung weniger als 5 % der Unternehmensanteile betrifft. Der (klarstellende) Ergänzungsvorschlag bildet somit allein die Gesetzeslage ab.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich</p> <p>Nr. 15 die Bestellung und Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, deren Stellvertretung und der Prüferinnen und Prüfer (Art. 104 GO),</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich</p> <p>Nr. 15 die Bestellung und Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, deren Stellvertretung und der Prüferinnen und Prüfer (Art. 104 GO) <i>sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,</i></p>	<p>Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Abs. 1 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten</p> <p>Nr. 22 die Ermächtigung der Vertretung der Stadt in den Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, Erklärungen in Angelegenheiten abzugeben, die nach den Unternehmenssätzen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Abs. 1 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten</p> <p>Nr. 22 die Ermächtigung der Vertretung der Stadt in den Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Stadt <i>allein oder</i> mehrheitlich beteiligt ist, Erklärungen in Angelegenheiten abzugeben, die nach den Unternehmenssätzen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung</p>	<p><u>Von Rf. II:</u> Der Einschub „allein oder“ hat redaktionellen Charakter. Die beiden weiteren für die Nr. 22 und 23 empfohlenen Ergänzungen bezwecken, dass nicht-anzeigepflichtige Entscheidungen in den städtischen Eigengesellschaften, Mehrheitsbeteiligungen sowie beiden</p>

<p>Nr. 23 die Behandlung von Weisungen an die städtischen Verwaltungsratsmitglieder von (gemeinsamen) Kommunalunternehmen,</p>	<p>bedürfen, <i>hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten und dafür erforderliche Gesellschafterbeschlüsse dieser Unternehmen in Bezug auf deren (weitere) nicht-mehrheitliche Beteiligungen, soweit die betreffenden Angelegenheiten keiner Anzeigepflicht (Art. 96 GO) unterliegen,</i></p> <p>Nr. 23 die Behandlung von Weisungen an die städtischen Verwaltungsratsmitglieder von (gemeinsamen) Kommunalunternehmen; <i>Nr. 22 letzter Teilsatz findet auf sachlich gleichgelagerte Angelegenheiten und dafür notwendige Verwaltungsratsbeschlüsse entsprechende Anwendung,</i></p>	<p>Kommunalunternehmen (Klinikum und KommunalBIT) in Bezug auf deren weitere nicht-mehrheitliche Beteiligungen keiner StR-Befassung bedürfen. Hintergrund ist, dass sich die Kontrollorgane (Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat) insbesondere von infra, WBG, Klinikum oder KommunalBIT ohnehin auch mit diesen Angelegenheiten befassen müssen. Und zwar auch, wenn es bspw. nur um den Erwerb von Kleinstanteilen (< 5 %) und den Verkauf vorhandener Anteile geht. Beides unterliegt aber kommunalrechtlich keiner Anzeigepflicht. Ein Erwerb von Unternehmensanteilen $\geq 5\%$ bspw. durch die infra fürth holding gmbh müsste hingegen angezeigt werden und würde damit auch eine FVA/StR-Befassung auslösen.</p> <p>Die Ergänzungen lassen die seit jeher gegebener StR-Zuständigkeit in Bezug auf Ermächtigungen des Oberbürgermeisters bzw. Weisungen an KU-Verwaltungsratsmitglieder bei bspw. den alljährlichen Regularien zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der Jahresabschlüsse (ergibt sich für (g)KUs überdies aus § 2 Nr. 12), Verwendung des Jahresergebnisses • Entlastung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern bzw. Vorständen und Aufsichtsrats-/KU-Verwaltungsratsmitgliedern <p>unberührt. Hier bleibt es bei der alljährlichen StR-Entscheidung (und Vorberatung im FVA). Auch die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern bzw. Vorständen sowie deren Anstellungsverträge werden weiterhin im FVA/StR behandelt. Vorstehendes gilt gleichermaßen für die mittelbaren städtischen Eigengesellschaften (etwa die infra fürth verkehr gmbh) und Mehrheitsbeteiligungen (bspw. die infra fürth gmbh oder die Soziales Wohnen Fürth GmbH).</p>
---	---	---

<p align="center">§ 3 Abs. 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten</p> <p>Bei Vergaben von Aufträgen nach Offenen Verfahren, Nicht Offenen Verfahren, Öffentlichen Ausschreibungen oder Beschränkten Ausschreibungen sind in Abweichung von Abs. 1 Nr. 11 und 24 die ständigen Ausschüsse nach § 11 unabhängig vom Auftragswert, soweit dieser 100.000 € übersteigt, zuständig.</p>	<p align="center">§ 3 Abs. 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten</p> <p>Bei Vergaben von Aufträgen nach Offenen Verfahren, Nicht Offenen Verfahren, Öffentlichen Ausschreibungen oder Beschränkten Ausschreibungen sind in Abweichung von Abs. 1 Nr. 11 und 24 die ständigen Ausschüsse nach § 11 unabhängig vom Auftragswert, soweit dieser 100.000 € 150.000 € übersteigt, zuständig</p>	<p><u>Von Rf. II:</u> Die Wertgrenzen für den Stadtrat wurden auf 500.000 € geändert. Da ist eine Anpassung der Wertgrenzen für den Oberbürgermeister /Referate auf 150.000 € angemessen, zumal man bei Dauerverträgen die gesamte Dauer für die Berechnung der Wertgrenze ansetzen muss bzw. Auswirkungen auf 10 -Jahre miteinbeziehen muss (§ 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates Fürth). <i>Alternativ wäre es stattdessen auch möglich, die Geschäftsordnung bei den genannten §§ wie folgt zu ergänzen: bei mehrjährigen Verträgen gilt eine Grenze von 200.000 €.</i></p>
<p align="center">II. Stadtratsmitglieder</p> <p align="center">§ 4 Abs. 2 Satz 2 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse</p> <p>Bei persönlicher Verhinderung zur Teilnahme an Stadtrats- oder Ausschusssitzungen teilt das Stadtratsmitglied dies dem/der OberbürgermeisterIn unter Angabe des Hinderungsgrundes mit und benachrichtigt die Vertretung.</p>	<p align="center">II. Stadtratsmitglieder</p> <p align="center">§ 4 Abs. 2 Satz 2 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse</p> <p>Bei persönlicher Verhinderung zur Teilnahme an Stadtrats- oder Ausschusssitzungen teilt das Stadtratsmitglied dies dem/der OberbürgermeisterIn unter Angabe des Hinderungsgrundes der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mit und benachrichtigt die Vertretung.</p>	<p>Da auch die Angabe des Hinderungsgrunds nach Art. 54 GO nicht mehr notwendig ist, kann auch hier darauf verzichtet werden.</p>
<p align="center">§ 4 Abs. 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse</p> <p>¹Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absätzen 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden.²Das</p>	<p align="center">§ 4 Abs. 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse</p> <p>¹Stadtratsmitglieder die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der</p>	<p>Präzisere Ausformulierung; Anpassung an Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.</p>

<p>Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem/der OberbürgermeisterIn geltend zu machen. ³Für die Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder, die als Pflegerinnen und Pfleger von Gebäuden, Einrichtungen, Betrieben, Ämtern, usw. berufen sind, gelten die zusätzlich für dieses Ehrenamt erlassenen Richtlinien für die Pflegerinnen und Pfleger.</p>	<p><i>nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister geltend zu machen. ⁵Für die Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder, die als Pflegerinnen und Pfleger von Gebäuden, Einrichtungen, Betrieben, Ämtern, usw. berufen sind, gelten die zusätzlich für dieses Ehrenamt erlassenen Richtlinien für die Pflegerinnen und Pfleger.</i></p>	
<p>§ 5 Abs. 1 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften</p> <p>¹Die Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen und Gruppen zusammenschließen. ²Als Fraktionen gelten nur Vereinigungen von mindestens 4 Stadtratsmitgliedern. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretungen sind dem/der OberbürgermeisterIn mitzuteilen; dieser/diese unterrichtet den Stadtrat.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften</p> <p>¹Die Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen und Gruppen zusammenschließen. ²Als Fraktionen gelten nur Vereinigungen von mindestens 4 Stadtratsmitgliedern. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretungen sind <i>der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen; diese oder dieser unterrichtet den Stadtrat.</i> ⁴<i>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).</i></p>	<p>Anpassung an Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.</p>

<p align="center">§ 5 Abs. 2 Halbsatz 1 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften</p> <p>Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, ...</p>	<p align="center">§ 5 Abs. 2 Halbsatz 1 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften</p> <p>Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen <i>oder Fraktionen, ...</i></p>	<p>Aufnahme der Fraktionen, da diese grundsätzlich auch dazu in der Lage sind, Ausschussgemeinschaften zu bilden.</p>
<p align="center">III. Ausschüsse, Gremien</p> <p align="center">§ 8 Abs. 1 Satz 1 Bildung, Auflösung</p> <p>¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO).</p>	<p align="center">III. Ausschüsse, Gremien</p> <p align="center">§ 8 Abs. 1 Satz 1 Bildung, Auflösung</p> <p>¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); <i>als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören.</i></p>	<p>Klarstellung zu Einzelstadtratsmitgliedern; Anpassung an Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.</p>
<p align="center">§ 10 Abs. 4 Vorberatende und beschließende Ausschüsse, Befugnisse</p> <p>Ausschussbeschlüsse werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.</p>	<p align="center">§ 10 Abs. 4 Vorberatende und beschließende Ausschüsse, Befugnisse</p> <p><i>Soweit Ausschussbeschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO).</i></p>	<p>Präzisere Ausformulierung; Anpassung an Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Abs. 1 Ständige Ausschüsse</p> <p>Nr. 2 Bau- und Werkausschuss Angelegenheiten des Baureferates und Vergaben über 100.000 € sowie Werkausschussangelegenheiten für die Stadtentwässerung Fürth (StEF) nach Maßgabe der Betriebssatzung.</p> <p>Nr. 3 Finanz- und Verwaltungsausschuss a) Finanz- und Steuerangelegenheiten (einschl. Vergaben über 100.000 €)</p> <p>Nr. 6 Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung die grundsätzlichen Personal-, Versorgungs-, Digitalisierungs- und Organisationsangelegenheiten (einschl. IT-Angelegenheiten) der städtischen Beschäftigten einschließlich Vergaben ab 100.000 € in Organisations-, Digitalisierungs- und IT-Angelegenheiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Abs. 1 Ständige Ausschüsse</p> <p>Nr. 2 Bau- und Werkausschuss Angelegenheiten des Baureferates und Vergaben über <i>150.000 €</i> sowie Werkausschussangelegenheiten für die Stadtentwässerung Fürth (StEF) nach Maßgabe der Betriebssatzung.</p> <p>Nr. 3 Finanz- und Verwaltungsausschuss a) Finanz- und Steuerangelegenheiten (einschl. Vergaben über <i>150.000 €</i>)</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p><i>e) Annahme von Spenden ab einer Höhe von 2.000 €</i></p> <p>Nr. 6 Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung die grundsätzlichen Personal-, Versorgungs-, Digitalisierungs- und Organisationsangelegenheiten (einschl. IT-Angelegenheiten) der städtischen Beschäftigten einschließlich Vergaben ab <i>150.000 €</i> in Organisations-, Digitalisierungs- und IT-Angelegenheiten</p>	<p><u>Von Rf. II:</u> Zur Erhöhung auf 150.000 € Siehe Erläuterungen von § 3 Abs. 3.</p> <p>Zu Nr. 3 Buchstabe e): <u>Von Rf. II:</u> BMPA/SD wird gebeten für die nächste Sitzung der Geschäftsordnungskommission eine Erhöhung der Spendenannahme durch den FVA von bisher 500,00 Euro auf 2.000 Euro aufzunehmen. Sofern die Anhebung beschlossen wird, ist die Käm aber weiterhin auch bei Spenden unter 2.000 Euro zu beteiligen, damit eine Spendenquittung ausgestellt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 Abs. 1 GO zuständig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>¹Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 Abs. 1 GO zuständig. ²<i>Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO).</i> ³<i>Besondere Aufträge zur Prüfung</i></p>	<p>Anpassung an Art. 103 Abs. 3 GO und Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags für Gemeinden mit Rechnungsprüfungsamt.</p>

	<i>können dem Rechnungsprüfungsamt nur von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister oder vom Stadtrat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).</i>	
<p>§ 14 Abs. 1 Satz 1 Ältestenrat</p> <p>¹Der Ältestenrat besteht aus 12 Mitgliedern: Dem/Der OberbürgermeisterIn, den weiteren Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen, den Fraktionsvorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 Satz 1 Ältestenrat</p> <p>¹Der Ältestenrat besteht aus <i>der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, den weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern</i>, den Fraktionsvorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern.</p>	
<p>§ 16 Abs. 2 Beiräte</p> <p>¹Die Zusammensetzung (evtl. auch sachverständige Dritte) bestimmt der Stadtrat mit der Berufung.²Die Beiräte sollen mit jeweils einer Vertretung aller Fraktionen besetzt werden, soweit nicht bereits bestehende Satzungen dem entgegenstehen. ³Über das Stimmrecht nicht dem Stadtrat angehörender Beiratsmitglieder entscheidet der Stadtrat bei der Berufung.⁴Das Verhältnis der Stärke der im Stadtrat vertretenen Fraktionen oder Gruppen muss nicht eingehalten werden. ⁵Für den Geschäftsgang der Beiräte gelten die §§ 24 - 44 sinngemäß, es sei denn der Stadtrat beschließt einen abweichenden Geschäftsgang.</p>	<p>§ 16 Abs. 2 Beiräte</p> <p>¹Die Zusammensetzung (evtl. auch sachverständige Dritte) bestimmt der Stadtrat mit der Berufung.²<i>Der Stadtrat entscheidet über das Stimmrecht der Beiratsmitglieder.</i>³Das Verhältnis der Stärke der im Stadtrat vertretenen Fraktionen oder Gruppen muss nicht eingehalten werden. ⁴Für den Geschäftsgang der Beiräte gelten die §§ 24 - 44 sinngemäß, es sei denn der Stadtrat beschließt einen abweichenden Geschäftsgang.</p>	<p><u>Von Rf. III/RA:</u> Zum einen entscheidet der Stadtrat in der Regel auch über das Stimmrecht von dem Beirat angehörenden Stadtratsmitgliedern (z. B. in § 2 Abs. 3 der Behindertenratssatzung, demzufolge die Stadtratsmitglieder nur beratend tätig sind) und zum anderen entscheidet der Stadtrat nicht nur bei der erstmaligen „Berufung“ eines Beirats über das Stimmrecht von Beiratsmitgliedern, sondern ggf. auch im Rahmen von Satzungsänderungen bzw. bei Neuerlass einer Beiratssatzung.</p>

<p style="text-align: center;">IV. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Abs. 3 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines</p> <p>Der/Die OberbürgermeisterIn führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).</p>	<p style="text-align: center;">IV. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Abs. 3 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines</p> <p>¹Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.</p>	<p>Klarstellung zu Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO und Anpassung an Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Abs. 2 Einzelne Aufgaben</p> <p>Nr. 1 Personalangelegenheiten</p> <p>b) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Abs. 2 Einzelne Aufgaben</p> <p>Nr. 1 Personalangelegenheiten</p> <p>b) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften <i>sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,</i></p>	<p>Einbeziehung von Grundsatzbeschlüssen und Anpassung an Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Abs. 2 Einzelne Aufgaben</p> <p>Nr. 2 in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:</p> <p>c) die Entscheidung über Vergaben (VOB, VOL, VOF) sowie über über-planmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000-€ im Einzelfall, deren Deckung aus der allgemeinen Deckungs-</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Abs. 2 Einzelne Aufgaben</p> <p>Nr. 2 in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:</p> <p>c) die Entscheidung über Vergaben (VOB, VOL, VOF) sowie über über-planmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von <i>150.000 €</i> im Einzelfall, deren Deckung aus der allgemeinen Deckungs-reserve oder durch</p>	<p><u>Von Rf. II:</u> Siehe Erläuterungen von § 3 Abs. 3.</p>

<p>reserve oder durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben möglich ist,</p>	<p>Mehreinnahmen oder Minderausgaben möglich ist,</p>	
<p align="center">§ 20 Abs. 3 Einzelne Aufgaben</p> <p>Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.</p>	<p align="center">§ 20 Abs. 3 Einzelne Aufgaben</p> <p>Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der <i>fünffache</i> Jahresbetrag anzusetzen.</p>	<p>Anpassung an Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags. Durch diese Anpassung wird der der angenommene Betrag niedriger prognostiziert, wodurch der Handlungsspielraum der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters erhöht wird.</p>
<p align="center">B. Der Geschäftsgang I. Allgemeines</p> <p align="center">§ 24 Abs. 2 Verantwortung für den Geschäftsgang</p> <p>¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Referatsleitungen vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin fallen, erledigt dieser/diese in eigener Zuständigkeit; er/sie unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.</p>	<p align="center">B. Der Geschäftsgang I. Allgemeines</p> <p align="center">§ 24 Abs. 2 Verantwortung für den Geschäftsgang</p> <p>¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die <i>Verwaltung</i> vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich <i>der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters</i> fallen, erledigt diese oder dieser in eigener Zuständigkeit; <i>in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie oder er den Stadtrat.</i></p>	<p>Anpassung an Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.</p>

<p style="text-align: center;">§ 26 Abs. 3 Öffentliche Sitzungen</p> <p>¹Ton- und Bildaufzeichnungen aller Art dürfen in Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse grundsätzlich nur mit Genehmigung des Stadtrates oder des betreffenden Ausschusses erfolgen. ²Für Aufnahmen des Rundfunks und der Presse gilt die Genehmigung für die öffentlichen Sitzungen als erteilt, außer der Stadtrat oder Ausschuss beschließt im Einzelfall etwas anderes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Abs. 3 Öffentliche Sitzungen</p> <p>¹Ton- und Bildaufzeichnungen aller Art dürfen in Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse grundsätzlich nur mit Genehmigung <i>der oder des Vorsitzenden und</i> des Stadtrates oder des betreffenden Ausschusses erfolgen; <i>sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.</i> ²Für Aufnahmen des Rundfunks und der Presse gilt die Genehmigung für die öffentlichen Sitzungen als erteilt, außer der Stadtrat oder Ausschuss beschließt im Einzelfall etwas anderes. ³<i>Ton- und Bildaufnahmen von Beschäftigten der Stadt Fürth und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.</i></p>	<p>Anpassung an rechtliche Rahmenbedingungen von Ton- und Bildaufzeichnungen sowie den Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Abs. 3 Nichtöffentliche Sitzungen</p> <p>¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Abs. 3 Nichtöffentliche Sitzungen</p> <p>¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²<i>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.</i></p>	<p>Präzisere Ausformulierung; Anpassung an Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.</p>
<p style="text-align: center;">II. Vorbereitung der Sitzung</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Abs. 1 Zeitpunkt der Sitzungen</p> <p>¹Die erste Sitzung eines neugewählten Stadtrats muss spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit</p>	<p style="text-align: center;">II. Vorbereitung der Sitzung</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Abs. 1 Zeitpunkt der Sitzungen</p> <p>¹Die erste Sitzung eines neugewählten Stadtrats muss spätestens am <i>vier Wochen (Art. 46 Abs. 2</i></p>	

<p>stattfinden. ²Die ordentlichen Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel alle 4 Wochen am Mittwoch um 15.00 Uhr statt. ³In der Einladung (§ 30) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.</p>	<p><i>Satz 1 GO</i>) nach Beginn der Wahlzeit stattfinden. ²Die ordentlichen Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel alle 4 Wochen am Mittwoch um <i>16:00</i> Uhr statt. ³In der Einladung (§ 30) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.</p>	<p>Anpassung an neue rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen sowie an Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.</p>
<p>§ 31 Abs. 3 Anmeldungen, Anträge</p> <p>Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.Ä., können noch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.</p>	<p>§ 31 Abs. 3 Anmeldungen, Anträge</p> <p>Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge, <i>Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO</i> u.Ä., können noch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.</p>	<p>Anpassung an Möglichkeit auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO sowie an Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.</p>
<p>III. Sitzungsverlauf</p> <p>§ 34 Abs. 10 bis 12 Beratung der Sitzungsgegenstände</p> <p>(10) ¹Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist oder verletzende Ausführungen bzw. beleidigende Zwischenrufe machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen. ²Ergibt sich danach nochmals ein Anlass zum Einschreiten, so kann der/die Vorsitzende den Redenden das Wort entziehen.</p>	<p>III. Sitzungsverlauf</p> <p>§ 34 Abs. 10 bis 13 Beratung der Sitzungsgegenstände</p> <p>(10) <i>¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen oder bei verletzenden Ausführungen bzw. beleidigende Zwischenrufe oder sonstigen Verstößen gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten, ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.</i></p> <p>(11) <i>¹Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der</i></p>	<p>Anpassung an Möglichkeit auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO, dem Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags folgend.</p>

<p>(11) ¹Stadtratsmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).</p> <p>(12) ¹Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.</p>	<p><i>Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).</i></p> <p>(12) ¹Stadtratsmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, <i>sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird</i>, kann die <i>oder</i> der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).</p> <p>(13) ¹Die <i>oder</i> der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die <i>oder</i> der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.</p>	
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 35 Abs. 6 Abstimmung</p> <p>¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO). ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Abs. 6 Abstimmung</p> <p>¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO). ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).</p>	<p>Anpassung an Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.</p>
<p style="text-align: center;">§ 37 Abs. 2 Wahlen</p> <p>¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. ³Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein. ⁴Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Abs. 2 Wahlen</p> <p>¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können. ³Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.</p>	<p>Anpassung an Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.</p>
<p style="text-align: center;">IV. Sitzungsniederschrift</p> <p style="text-align: center;">§ 41 Abs. 2 Satz 2 Form und Inhalt der Niederschrift</p> <p>²Diese muss die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die der Abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, ...</p>	<p style="text-align: center;">IV. Sitzungsniederschrift</p> <p style="text-align: center;">§ 41 Abs. 2 Satz 2 Form und Inhalt der Niederschrift</p> <p>²Diese muss die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die der Abwesenden, ...</p>	<p>Da die Angabe des Hinderungsgrunds nach Art. 54 GO nicht mehr notwendig ist, kann hier darauf verzichtet werden.</p>

<p>§ 42 Abs. 2 Genehmigung der Niederschrift</p> <p>¹Anträge auf Berichtigung der Niederschrift sind nach Genehmigung nicht mehr zulässig. ²Über Berichtigungsanträge ist erst in der nächsten Sitzung zu entscheiden. ³Sie müssen bis dahin schriftlich begründet werden. ⁴Eine Stellungnahme des oder der Schriftführenden ist herbeizuführen. ⁵Nach Erledigung der Berichtigungsanträge wird über die Genehmigung der endgültigen Niederschrift Beschluss gefasst.</p>	<p>§ 42 Abs. 2 Genehmigung der Niederschrift</p> <p>¹Anträge auf Berichtigung der Niederschrift sind nach Genehmigung nicht mehr zulässig. ²Über Berichtigungsanträge ist erst in der nächsten Sitzung zu entscheiden. ³Nach Erledigung der Berichtigungsanträge wird über die Genehmigung der endgültigen Niederschrift <i>ein</i> Beschluss gefasst.</p>	<p>Anpassung an Praxis und Verschlinkung des Prozesses.</p>
<p>§ 43 Abs. 2 Einsichtnahme und Abschrifterteilung</p> <p>¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich <i>Abschriften</i> der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).</p>	<p>§ 43 Abs. 2 Einsichtnahme und Abschrifterteilung</p> <p>¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich <i>Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch</i> erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <i>³Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.</i></p>	<p>Anpassung an Vorschlag aus dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.</p>